

# Amts- und Anzeigebatt

für den  
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

**Ergebnis**  
wöchentlich drei Mal und  
war Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsren Vo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

**Nr. 24.**

Dienstag, den 24. Februar

**1885.**

Berantwortlicher Redakteur: E. Hannebohm in Eibenstock.

32. Jahrgang.

**Mittwoch, den 25. dieses Monats,**

**Mittags 12 Uhr**

sollen im Böttcher'schen Gasthofe in Oberstünggrün zwei dort eingestellte  
Räthe öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 17. Februar 1885.

**Schönherz, Gerichtsvollzieher.**

**Donnerstag, den 26. dieses Monats,**

**Nachmittags 2 Uhr**

sollen in dem Grundstück des Tischlers Dietrich in Oberstünggrün ca. 3  
Schad Bretter, eine Parthei Posten, Stren, 1 Werkbank, 1 Werkstatt, verschiedene Möbel u. a. m. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 20. Februar 1885.

**Schönherz, Gerichtsvollzieher.**

**Bekanntmachung.**

Nachdem die betreffenden Besitzer ihre Genehmigung hierzu ertheilt haben,  
sind folgende Plätze als **Abladeplätze für Schutt, Asche u. s. w.** bestimmt  
worden:

- 1) der eingegangene, vom Handarbeiter Gottlieb Söh mit erpachtete, unmittelbar rechts von der Muldenhammerstraße und unterhalb des Großmann'schen Waldes gelegene frühere Pfarrsteinbruch;
- 2) das sogenannte Krautloch. Dasselbe liegt inmitten einer dem Schützenhausbesitzer Gottlieb Becher gehörigen Wiese links von der Mulden-

hammerstraße und ist nur dann als Abladeort zu benutzen, wenn die  
Abluhre der Asche u. s. w. Herrn Becher selbst übertragen wird.  
Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, am 21. Februar 1885.

**Der Stadtrath.**

**Lössler.**

**Bg.**

**Bekanntmachung.**

Hoher Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den be-  
vorstehenden Holzabholungen an Private abgegeben werden können:  
durch den Königlichen Oberförster Herrn Uhmann in Wildenthal  
160 Hundert 3jährige Fichtenpflanzen zu 15 Pf. pro Hdt.,  
durch den Königlichen Oberförster Herrn Gehre in Carlsfeld  
50 Hundert 3jährige verschulte Tannenpflanzen zu 80 Pf. pro Hdt.,  
150 " 4 " Tannenpflanzen zu 25 Pf. pro Hdt.,  
durch den Königlichen Oberförster Herrn Gerlach in Hundshübel  
30 Hundert 3jährige Ahornpflanzen zu 60 Pf. pro Hdt.,  
450 " 3 " } Fichtenpflanzen zu 25 Pf. pro Hdt.,  
50 " 4 " } Tannenpflanzen zu 25 Pf. pro Hdt.,  
und daß zu den angegebenen Preisen nach Besinden noch die Aushebelschne und  
die Verpackungskosten treten.

**Königliche Oberförstmeisterei Eibenstock,**

am 19. Februar 1885.

**Greiffenhausen.**

**Strafcolonien.**

Im letzten Jahre hat Deutschland eine erhebliche  
Anzahl überseeischer Kolonien erworben. Indessen ist  
noch kaum eine einzige darunter, welche eine Ansied-  
lung deutscher Kolonisten gestattet. Die klimatischen  
und Bodenverhältnisse Westafrikas, woselbst die neu-  
sten Erwerbungen stattgefunden haben, sind der Ansied-  
lung nicht günstig, wenigstens einstweilen noch  
nicht, und wenn man gehofft hätte, daß sich in Zu-  
kunft der Strom der deutschen Auswanderer auch  
jenseit der Meere werde deutschen Grund und Boden  
befruchten können, so haben uns die eingehenden Be-  
richte über Überitzland und Kamerun von dieser  
Illusion befreit.

Die eigentliche Bedeutung der bisher erworbenen  
Kolonien ist, daß sie Stützpunkte für den überseei-  
schen Handel Deutschlands bilden. In neuester Zeit  
ist nun dazu die Frage aufgetaucht, ob sich nicht unter  
den Kolonien auch solche finden möchten, die rück-  
fälligen Verbrechern als Verbannungsstätte angewiesen  
werden könnten. Russland hat sein Sibirien; England  
besitzt sehr viele Strafcolonies; Frankreich sein  
Neukaledonien und neuerdings hat man in Frank-  
reich ein neues Gesetz über die Deportationen ge-  
schaffen, weil man die Verbannung rückfälliger Ver-  
brecher als eine notwendige Maßregel im Interesse  
der Sicherheit der Gesellschaft erachtet.

Der christlichen und humanen Auffassung unseres  
Zeitalters entspricht es, in dem Verbrecher nicht nur  
den Verurteilten und Verabscheudewerten, sondern  
zugleich auch den Mitleidswürdigen zu erkennen und  
ihm demgemäß zu behandeln. Der Mensch ist das  
Produkt seiner Erziehung und der ihn umgebenden  
Verhältnisse und so kann man mit einem gewissen  
Recht sagen, daß die Gesellschaft selbst teilweise für  
die Verbrecher verantwortlich zu machen sei.

Trotzdem aber kann der Gesellschaft nicht das  
Recht abgesprochen werden, sich gegen das Verbrecher-  
thum nach Möglichkeit zu schützen. Sie thut das,  
indem sie die Ueberführten auf längere oder kürzere  
Zeit in Zuchthäuser oder Gefängnisse sperrt und  
während der Zeit der Gefangenhaltung zu bessern  
sucht.

Nun ist es aber eine betrübende Erfcheinung, daß  
unsere Gefängnisanstalten zu einem sehr hohen Pro-  
zentzage von rückfälligen Verbrechern bewohnt wer-  
den — ein Beweis dafür, daß das erziehliche Ele-  
ment der Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht zur  
Geltung gelangt. Wie soll sich nun die Gesellschaft  
schützen? Lebenslängliches Gefängnis wäre nicht zu  
rechtsertigen, Polizeiaufsicht ist als Vorbeugungsmittel

regel meistens ungenügend und erschwert, streng aus-  
geführt, dem gebesserten Verbrecher den Rücktritt in  
geordnete bürgerliche Verhältnisse.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Verbannung  
in ein fernes Land noch am meisten, weil diese  
zugleich die verhältnismäßig billigste Strafe ist und  
ihren Zweck, Schutz der Gesellschaft, am besten ent-  
spricht. Sie entspricht zugleich den Humanitätsrück-  
sichten, deren man auch die Verbrecher theilhaftig  
werden lassen muß, denn diesen ist die Möglichkeit  
gegeben, durch Fleiß und ordentlichen Lebenswandel  
in der neuen Welt zu einer leidlichen, selbstständigen  
Existenz zu gelangen.

Die Schwierigkeit besteht nur darin, geeignete  
Deportationsorte zu finden, gegen welche nicht von  
zivilisirter Nachbarschaft Protest erhoben wird. Man  
erinnert sich, wie lebhaft in Kapland die Aufregung  
war, als es hieß, Deutschland wolle in Angra Pe-  
quena eine Verbrecherkolonie anlegen. Auch Neukaledonien  
als Deportationsort hat schon oftmals einen  
Sturm des Unwillens auf dem Festland Australiens  
entfesselt und als das neue Deportationsgesetz in  
Paris berathen wurde, gaben die englischen Kolonien  
Australiens die Erklärung ab, daß sie etwaigen Flücht-  
lingen aus Neukaledonien Gelegenheit zur Rückkehr  
nach Frankreich geben werden. Aus diesem Grunde  
ist auch im Gesetz kein bestimmter Verbannungsort  
namhaft gemacht worden, die Feststellung derselben  
vielmehr der Regierung überlassen worden.

Wie es der französischen Regierung gelingen wird,  
einen geeigneten Verbannungsort zu finden, so wird  
auch Deutschland, vielleicht im Stillen Ozean, irgend  
eine Insel für diesen Zweck erwerben können.

**Tagesgeschichte.**

— Deutschland. Im Laufe dieser Woche  
wird die Afrikanische Konferenz ihre Arbeiten  
beendigen und zwar programmgemäß und zu allseitiger  
Befriedigung. Es ist dies eines der wichtigsten Er-  
eignisse der Neuzeit sowohl hinsichtlich des materiellen  
Erfolges als auch des politischen Gewichtes. Die  
unermeßlichen Gebiete des Niger und Kongo, die zu-  
sammen mindestens 100,000 Quadratmeilen oder  
5½ Millionen Quadratkilometer umfassen, sind dem  
internationalen Handelsrecht einverlebt, die Besitz-  
fragen sind vertragmäßig geordnet. Sobald bildet  
diese Konferenz in der internationalen Politik einen  
so bedeutenden Schritt, daß man von ihr an erst von  
einer solchen überhaupt reden und zuversichtlich hoffen  
darf, daß diesem Schritte bald noch andere, z. B. ein  
internationales Strafrecht, ein internationales Vör-

senrecht u. dergl. m. folgen werden. Das Verdienst  
des erfolgreichen Abschlusses der Afrikanischen Kon-  
ferenz beruht zwar im Großen und Ganzen in dem  
allseitigen Entgegenkommen der beteiligten Regierun-  
gen, man darf aber sicher annehmen, daß sie ohne  
Vereinen des Fürsten Bismarck nicht zu Stande  
gekommen wäre und deshalb ist sie in erster Linie  
sein Verdienst.

— Vor dem Reichsgerichte wurde dieser Tage  
eine Strafsache gegen drei Kaufleute aus Sebnitz in  
Sachsen verhandelt, welche von einem bayrischen Land-  
gericht wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom  
14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-,  
Genuss- und Gebrauchsmittelein, zu einer mehr-  
wöchigen Gefängnisstrafe verurtheilt worden waren.  
Ihr Vergehen hatte darin bestanden, daß sie Kopf-  
kränze und Sträuße von gemachten Blumen, deren  
Anfertigung ein Erwerbszweig für ärmere Leute in  
der Umgegend von Sebnitz ist, aufgekauft, und trotz-  
dem sie wußten, daß die grüne Blattfarbe der Kränze  
z. g. giftig war, solche den Blumacherinnen und sonstigen  
Händlerinnen verkaufst hatten. Der Absatz derartiger  
Blumenkränze hatte sich hauptsächlich nach  
Bayern gewendet, da unter der katholischen Bevölkerung  
der Oberpfalz der Gebrauch besteht, daß die  
weibliche Jugend bei allen festlichen Gelegenheiten,  
namentlich den kirchlichen, derartige Kopfkränze von  
gemachten Blumen trägt. Die chemische Untersuchung  
einer großen Anzahl dieser Kränze hat ergeben,  
daß zur Färbung der Blätter das stark arsenihaltige  
sogenannte Schweinfurter Grün verwendet ist und  
der in einem einzigen Kopfkränze enthaltene Giftstoff  
hinreicht, um mindestens 20 Menschen zu töten.  
Zwar sind diese Blätter mit einem Lack überzogen,  
so daß, wenn die Kränze nur einmal im neuen und  
frischen Zustande getragen würden, die Gefahr keine  
so große sein würde, aber gerade diese Kränze werden  
vielleicht lang in derselben Familie benutzt, sie  
vererben von der älteren Schwester auf die jüngeren  
und zuletzt, wenn sie gar zu unscheinbar geworden,  
dienen sie noch den Kindern als Spielzeug. Es liegt  
auf der Hand, daß bei dem mehrfachen Gebrauch der  
Kränze, bei der Einwirkung der Luft und der Wärme,  
der dünne Lack abblättert und dann bei der Benutzung  
der Kränze dieselbe Gefahr für die Gesundheit entsteht,  
wie bei einer mit demselben Giftstoff ver-  
sehenen Wandtapete. Die drei Angeklagten hatten  
wegen ihrer Verurtheilung die Entscheidung des Reichs-  
gerichts angerufen, dasselbe hat jedoch das Urteil  
bestätigt.

— Aus Elsaß-Lothringen. Das Eisen-  
bahnhof Elsaß-Lothringens, welches unter der deut-